

No. 1591. K a u f - C o n t r a e t

Verkäufer: Herr alt Regierungsrath Joh. Mesmer u. dessen Ehefrau Verena geb. Mohler von Muttentz, die Ehefrau hiezuhin gehörig verbeiständet.

Käufer: H. Martin Dill von Pratteln.

<u>Kaufobjekt:</u>	Sect. A No. 191)		
	" " " 192)	70 Rth. 92	' Scheuer-Haus-Hof-Schopf-
	" " " 193)		und Stallplatz
	" " " 194)		
	" " " 195		2 Rth. 72	' Waschhausplatz
	" " " 196		7 " 48	' Kegelplatz
	" " " 197		2 " 20	' Weg
	" " " 199		1 " 28	' Hausplatz

nebst den auf obgenannten Liegenschaften stehenden Gebäulichkeiten, bestehend in einem Gasthof, genannt zum Schlüssel, Scheuer, Stallungen, Schopf, Tanzsaal, Schlacht- u. Waschhaus, mit No. 61, A, B, C u. D bezeichnet.

Einseits Jakob Tschudin, ands. die Strasse, hinten Wittwe Heid, vornen die Burggasse. Das Schlacht- u. Waschhaus ist rings von der Allmend umgeben.

Anmerkung: Der Verkäufer hat obgenanntes Kaufobjekt gekauft an der Gant von Wilhelm Zeller von Liestal, anno 1819: im März theils von Lukas Schmid u. Jk. Tschudin.

Sect. A No. 238: 76 Rth. 16 ' Krautgarten.

Einseits das Weglein ands. Jk. Tschudin u. Hieronymus Baumann, niedsich das Weglein, obsich Hieronymus Baumann. Der Verkäufer hat letztern Jtem gekauft von Leonh. Mesmer-Müller durch Fertigung.

Auf obstehenden Gebäulichkeiten nebst auf anderen Liegenschaften haftet gegen Frau Merian in Basel die Schuld von Fr. 23'000.- welche aus gegenwärtiger Kaufsumme getilgt werden soll.

Kaufsumme: Fr. 18'000.-. Die Kaufsumme beträgt zwanzigtausend Franken, sage achtzehntausend.

Bedingnisse: Die Kaufsumme ist baar zu bezahlen, u. zwar so, dass der Käufer nach der Fertigung Fr. 6000.- in Baar an die Kaufsumme abbezahlt, die übrige Summe von Fr. 12'000.- lässt der Verkäufer dem Käufer stehen, wofür derselbe dem

Verkäufer innert der gesetzlichen Zeitfrist eine Obligation zu erstellen hat.

In den Kauf ist das in gegenseitig schriftlich geschlossenen Vertrag verzeichnete Mobilien inbegriffen, wofür der Käufer dem Verkäufer zu der Kaufsumme noch fernere Fr. 2000.- zu bezahlen hat.

Das Kaufobjekt ist auf den 16. Dec. d. Jahres anzutreten, u. zwar mit allen Rechten, Lasten u. Beschwerden, wie der Verkäufer dasselbe bis dato benutzt u. besessen hat.

Getreulich und ohne Gefährden!

Actum in Muttenz den 8. November 1862, wo dieser Contract auf die Gefahr der Contrahenten durch den E. Gemeinderath vollzogen worden, worüber die Partheien angelobt u. sich eigenhändig unterzeichnet haben.

sig. Mesmer Schlüsselwirth.

sig. Leonhard Schmid als Beistand.

sig. M. Dill - Stohler.

1591

Kauf Contract

Verkaufer: Johann Baptist Krayenmayer Sohn, wohnhaft in ...
Käufer: St. Martin, vill am ...
Singe ...

Kaufobjekt: Sect. A Nr. 191	} 50 M. 92' ...
" " " 192	
" " " 193	
" " " 194	
" " " 195	20 M. 72' ...
" " " 196	7° 48' ...
" " " 197	2° 20' ...
" " " 199	1° 28' ...

wird ...
bestehend in ...
mit Nr. A, B, C, D bezeichnet.

...
...
...

Anmerkung: ...
...
... 1819 ...

Sect. A Nr. 238: 76 M. 16' ...
...
...

Der Verkäufer hat ...
...
...

Auf ...
...
...

welche uns gegenwärtigen Kaufmann gelehrt worden
soll.

Kaufmann
n: 18,000

Die Kaufmann betrieht gewerzyluschn ved etruskhan.
Lodisgriff: Die Kaufmann ist bunn zu bezustan, n: gema
für das der Kaufmann auf der Fachtigung Si 6000. -- in Linn
um die Kaufmann abbezustl, die nitige Pinn von Si 12,000.
Lüß der Kartünfen dem Kaufmann gefun, wuf in der selbe
dem Kartünfen inrit das gephliche Zeitkuff eine Obligat
tion zu erfüllen fut.

Die der Kauf ist der H. gegenwärtig schriftlich gephlichern von
h. u. y. vorgefunde Mobilien inbezustan, wuf in der Pinn
dem Kartünfen zu der Kaufmann inoffmannen Si 2,000 zu
bezustan fut.

Das Kaufschiff ist auf dem 16. Dec. d. J. geph. anzubeten,
n: gema mit allen Kräften, Luftun n: Luftwartun, wie dem
Kartünfen duffelbe bis dato hinrit n: bezustan fut.

Getraulich und ohne Gefährdung!

Actum in Wittenberg den 2. November 1862. vor diesen Contract
auf die Gafeln der Contakanten Tusch dem f. Gemeindevorf
erthogen warden, wuniter die Kaufmann angeleitet n: fuf
rijungsfertig unterzeichnet haben.

Konrad Tusch
Kaufmann

M. D. W. Stöcker

- dem Bausen des neuen Saalbauwerks an dem Hofe vor abge-
 wesen, sein Verfall bis zur Einmündung des Bausenwerkes.

Actum in Mitteln d. 5. Decembris 1873. von die für
 die auf die Gefahr des Bauunternehmers abzugeben, wenn die
 Abrechnung über die Kosten der Bauarbeiten nicht ein-
 gebracht.

Jacob Langen Händler als Verkäufer.
 Louis Langen Händler als Verkäufer,
 A. Gysin, Lehrer, als Sachverständiger.
 Jakob Lusser als Käufer.

(Geistl. Händler G. G.)

Geistl. Händler G. G.

1884.

Kauf = Contract.

13. 11. 1873

Johannes Steyer Gemischt- und dessen Ehefrau
 Maria geb. Laubscher von und wohnhaft in Mitteln
 Jakob Glinz Sohn Buchhändlers Nachlass von
 und wohnhaft in Mitteln
 Sect A. № 191.

Verkau
 Kauf
 Kaufobj

- 1867
- ✓ 192
 - ✓ 193
 - ✓ 194
 - ✓ 195. 2° 42' Anspfangplatz
 - ✓ 196. 7° 48' Anspfang
 - ✓ 197. 2° 20' Anspfang, samt dem anstößigen
 № 198 und 199 Gebäudeflur, als
 im Zusammenhang mit dem 3. Theil d.
 198) 2° 20' Anspfang mit Fußplatz, samt der dazugehörigen
 199) flurartigen Gebäudeflur als Gegenstand

1884
 1873

Einp. die Wäpfe, untr. H. Hoffmeyer, worin
die Eingekaufte, finken Altkonfession, der
Vollständig ist ringsum von der Allmähligkeit
Lut. A. 238. 16^{te} Brunnengarten. — Einp. Gimpung, untr.
H. Hoffmeyer, untr. die Abitoran, untr.
Gimpung, od. die Abitoran.

Erstgenannt von Joh. Diller Kaufmann an dessen untr. Gärten
am 1866, mit festem Betrag von 27000. — gegen
Johann. Burkhard Ferkand in Basel, welche Kaufmannung
die Kaufmannung gut ist zu werden soll.

In dem Kauf ist ein bar. Betrag, als es nach und, man
nach mit Kaufmannung ist, mit zum Kaufmannung
Lohnung gut ist.

Die Kaufmannung beträgt fünf und zwanzig Tausend
Franken.

Zahlungs-Bedingungen:

Das Kaufmannung sind obige Kaufmannung mit
die Kaufmannung driffalt Betrag, die Kaufmannung 2000^{fr.} ist
dem Kaufmannung auf eine Zeit Kaufmannung:

Das Kaufmannung ist in 4 Monaten von dem
Kaufmannung anzufragen auf den 1^{ten} März 1867, mit fest
genauig Georg Lortin Kaufmann bis zu obigen Kaufmannung
frist, in Kaufmannung Kaufmannung zu werden.

Untr. Kaufmannung Zins der Kaufmannung dieser Kaufmannung
soll zu Gunsten des Kaufmannung Kaufmannung Kaufmannung.

Das Kaufmannung Kaufmannung Kaufmannung Kaufmannung Kaufmannung

1412 Kaufmannung Kaufmannung Kaufmannung Kaufmannung Kaufmannung

Ich habe nachgegangen sein werden, für mich die Sache gegen den Kaiser zu
stellen, die ich selbst auch bei dem Kaiser zu machen habe. Ich habe die Sache
dem Kaiser zu empfehlen, für mich die Sache gegen den Kaiser zu
machen, das Beste zu sein, das ich tun kann, um die Sache zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Ich habe die Sache gegen den Kaiser zu
bringen, die ich 1874 an dem Kaiser zu empfehlen, so wie ich es
in dem Kaiser zu empfehlen, bis zum Ende des Kaiser zu sein
dieser Angelegenheit. (Hoyden. B.)

Vertrag der Kaufmannschaft vom 1. Juli 1810

me.
100.

Die Kaufmannschaft hat sich fünfzigtausend Franken -

ausgeliehen und verbrieflichter Verfassung von Fr. 25000. - abzugeben
wird; wofür mit Einverständnis des Marktes die Kaufmannschaft

Das Kapital gelassen werden. -

Im Bankgeschäft Alles nach und nach, immer mehr und
mehr abzugeben ist. -

besondere Bedingungen:

Der Marktes befall sich folgende Punkte in der
Kaufmannschaft abzugeben:

- 1.) Die Kaufmannschaft hat die Obliegenheit im ersten Platz
im sog. Klappel durch den Markt und durch Laden in der
Kaufmannschaft abzugeben. -
- 2.) Die Kaufmannschaft hat die Obliegenheit in dieser Kaufmannschaft
abzugeben, bis zum Besten der Kaufmannschaft.
- 3.) Die Kaufmannschaft hat die Obliegenheit zum Besten der Klappel und
zum Besten der Kaufmannschaft von sonstigen Gegenständen
- 4.) Soll die Kaufmannschaft in der Kaufmannschaft abzugeben in einem
Geld der Kaufmannschaft in dem Markt zu jeder Zeit
abzugeben sein, und kann unter Umständen ganzlich zu gemacht
werden.

Genehmigung (gelesen und Freigegeben) haben nicht
nicht der Markt.

Im Uebrigen wird auf diese Lieferpflicht mit allem
Ansehen, Lusten und Aufmerksamkeiten von Markt, und

